

Tit. II.1.6 RdSchr. 16f

Gemeinsames Rundschreiben zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Tit. II – Versicherung -> Tit. II.1 – Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 16f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. II.1.6 RdSchr. 16f – Mehrfachversicherung

(1) Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI schließt das Entstehen oder den Fortbestand von Rentenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften nicht aus, so dass eine Mehrfachversicherung möglich ist.

(2) In der Arbeitslosenversicherung hingegen schließt nach § 26 Abs. 3 Satz 5 SGB III die Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften die Versicherungspflicht als Pflegeperson aus.

(3) Die versicherungspflichtige Ausübung von Pflegetätigkeiten für mehrere Pflegebedürftige führt nicht zu einer Mehrfachversicherung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden in der Rentenversicherung für jede Pflegetätigkeit auf der Grundlage § 166 Abs. 2 SGB VI und in der Arbeitslosenversicherung für jede Pflegeperson auf der Grundlage des § 345 Nr. 8 SGB III bemessen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt III 1.3 bis 1.6).